

**Regelung der Studierendenschaft der Evangelischen Hochschule Darmstadt zur
Rückerstattung des Beitragsanteils für das RMV-AStA-Semesterticket in Härtefällen
(Härtefallregelung) vom 19.03.2018**

Das Studierendenparlament der Evangelischen Hochschule Darmstadt hat am 19.03.2018 folgende
Regelung beschlossen:

TEIL 1: ERSTATTUNGSANSPRUCH

§ 1 Rückerstattung des für das AStA-Semesterticket notwendigen Beitragsanteils

(1) Studierende, die Mitglied der Studierendenschaft der Evangelischen Hochschule Darmstadt sind (nachfolgend „Mitglieder“ genannt), sind zur Zahlung des für nachhaltige studentische Mobilität gewidmeten studentischen Beitrags verpflichtet.

(2) Die Mitglieder erhalten im Gegenzug die folgenden Fahrtberechtigungen für den Öffentlichen Personennahverkehr (nachfolgend „ÖPNV“ genannt) und im Fernverkehr, soweit die entsprechenden Verträge zwischen der Studierendenschaft und den Verkehrsunternehmen Bestand haben und in Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen umgesetzt sind:

1. RMV-AStA-Semesterticket: gültig für sieben Monate (das Semester und den jeweiligen Vormonat) in Verkehrsmitteln des ÖPNV im Gebiet des Rhein-Main-Verkehrsverbundes (nachfolgend „RMV“ genannt) einschließlich der Überganggebiete zum Verkehrsverbund Rhein-Neckar,
2. NVV-AStA-Semesterticket: gültig für sieben Monate (das Semester und den jeweiligen Vormonat) in Verkehrsmitteln des ÖPNV im Gebiet des Nordhessischen Verkehrsverbundes (nachfolgend „NVV“ genannt),
3. VRN-AStA-Semesterticket: gültig für sieben Monate (das Semester und den jeweiligen Vormonat) in Verkehrsmitteln des ÖPNV im Übergangstarifgebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar (nachfolgend „VRN“ genannt)
4. Fahrtberechtigung in bestimmten IC/EC-Zügen: gültig für sieben Monate (das Semester und den jeweiligen Vormonat) in IC/EC-Zügen der DB Fernverkehr AG zwischen den Grenzbahnhöfen mit Fernverkehrshalt **Worms**, Bingen, Mainz, Wiesbaden, Siegen, Warburg, Göttingen, Heilbad Heiligenstadt, Eisenach, Gemünden (Main), Aschaffenburg, Heidelberg und Mannheim sowie
5. Sonderkonditionen zur Nutzung von „Call a Bike“: gültig für sechs Monate (das Semester) zur bundesweiten Nutzung der Fahrradvermietsysteme „Call a Bike“ der DB Rent GmbH.

(3) Die Studierendenschaft erstattet einem Mitglied in Ausnahmefällen auf Antrag den Teil des in Abs. 1 Satz 1 genannten Beitragsanteils zurück, der für ein AStA-Semesterticket an den RMV, NVV oder die DB Fernverkehr AG abzuführen ist, sofern es das Vorliegen eines Härtegrundes nach § 2 Abs. 1 oder 2 nachweist.

§ 2 Härtegründe

(1) Ein Härtegrund ist anzuerkennen:

1. Bei Mitgliedern, die sich nachweislich aufgrund ihres Studiums mindestens drei Monate des Semesters im Ausland aufhalten,

2. bei Mitgliedern, die sich nachweislich aufgrund eines Praktikums mindestens drei Monate des Semesters außerhalb des Geltungsgebiets aufhalten,
3. bei Mitgliedern, die nachweisen, dass sie
 - a) promovieren oder nach Bestätigung des Prüfungsamtes die Voraussetzungen zur Anmeldung der Abschlussprüfung erfüllt haben,
 - b) keine Präsenzverpflichtungen am Hochschulstandort haben und
 - c) sich ihr Wohnsitz sowie
 - d) der tatsächliche Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des AStA-Semestertickets befindet,
4. bei Mitgliedern, die nachweislich ein Urlaubssemester antreten,
5. bei Mitgliedern, die nachweislich an zwei Hochschulen mit AStA-Semesterticket immatrikuliert sind, sofern das AStA-Semesterticket der Evangelischen Hochschule Darmstadt das preiswertere ist; haben die beiden Tickets den gleichen Preis, so kann nur an einer Hochschule erstattet werden,
6. bei Mitgliedern mit Schwerbehinderung, die nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen und
- 7. bei Mitgliedern, die über das Landes-Ticket Hessen verfügen.**
8. bei Mitgliedern, die durch ärztliches Attest nachweisen können, dass ihnen die Nutzung der Verkehrsmittel im RMV, NVV, DB Fernverkehr GmbH, Call-a-bike über mindestens drei Monate des jeweiligen Semesters nicht möglich war.

(2) Ein weitere Härtegrund ist bei Mitgliedern anzuerkennen, die nachweisen, dass die Zahlung des Beitrags für nachhaltige studentische Mobilität für sie wegen sozialer Unzumutbarkeit eine Härte darstellt. Dies ist in der Regel in folgenden Fällen gegeben:

1. Bei einem nicht in einer häuslichen Lebensgemeinschaft wohnendem Mitglied, dessen bereinigten Einkünfte der sechs der Antragsstellung vorausgegangenen Monate im monatlichen Durchschnitt unter der Erstattungsgrenze liegen.
 - a) Mit „häusliche Lebensgemeinschaft“ ist das Zusammenwohnen mit jeweiliger Partner*in oder Kindern gemeint.
 - b) Die „Erstattungsgrenze“ liegt bei 325€. Sie ist die in der aktuellen Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks angegebene Summe der durchschnittlichen Kosten für Ernährung, Kleidung und Lernmittel für das 1. Einkommensquartil in der Bezugsgruppe Normalstudent (vgl. beispielsweise: 20. Sozialerhebung, Bild 7.1, S. 257).
 - c) Mit „bereinigte Einkünfte“ sind alle Einkünfte abzüglich entstandener abzugsfähiger Kosten gemeint.
 - d) „Abzugsfähige Kosten“ sind:
 - (I) Kosten für Kranken- und Pflegeversicherung,
 - (II) Kosten für Rückmeldegebühren (einschließlich des Semesterticketbetrags),
 - (III) die tatsächlichen Mietkosten bis zur Höhe der ortsüblichen Durchschnittsmiete, ermittelt aus der jeweils letzten Sozialerhebung des deutschen Studentenwerks. Die aktuellen Werte sind auf der Homepage anzugeben.

- (IV) Besondere Belastungen wie außergewöhnliche Arztkosten oder überdurchschnittlich hohe Aufwendungen für Lernmittel können im begründeten Einzelfall anerkannt werden.
2. Bei einem in einer häuslichen Lebensgemeinschaft, jedoch nicht im elterlichen Haushalt oder Wohngemeinschaft wohnenden Mitglied gilt Ziffer 1 mit der Maßgabe, dass im Durchschnitt für jedes Mitglied der häuslichen Lebensgemeinschaft jeweils ein unter der Erstattungsgrenze liegender Betrag zur Verfügung steht. Kinder zählen als volle Mitglieder der häuslichen Lebensgemeinschaft.
 3. Bei einem Mitglied, das für mindestens ein Kind unterhaltspflichtig ist und glaubhaft machen kann, zur Vereinbarkeit von Studium und Kinderbetreuung auf in Auto angewiesen zu sein.
 4. Bei einem Mitglied, das die Pflege naher Angehöriger nachweisen kann. Der Nachweis muss jeweils durch die Pflegekasse erfolgen.
- (3) Das Härtefallreferat informiert auf der Homepage des AStA über geeignete Dokumente, mit denen die Nachweise für die jeweiligen Härtefälle geführt werden können. Es informiert außerdem über die Einkommensgrenze für die Erstattung aus sozialen Gründen nach Absatz 2 Ziffer 1.

§ 3 Folgen des Vorliegens eines Härtefalls

Alle, an das AStA-Semesterticket geknüpfte, Mobilitätskomponenten, die aus Beiträgen für studentische, nachhaltige Mobilität finanziert werden, fallen bei Rückerstattung des AStA-Semestertickets weg. Sie sind zu entwerten. Hierfür gegebenenfalls ausdrücklich gewidmete Beiträge werden zurückerstattet.

§ 4 Erhaltung der Fahrtberechtigung für IC/EC

Sofern ein Härtefall nach §2 Absatz 1 Ziffer 6 vorliegt, kann das Mitglied bei Antragstellung festlegen, dass die Fahrtberechtigung für den IC/EC erhalten bleiben soll. In diesem Fall wird der für eine Fahrtberechtigung an die DB Fernverkehr AG zu zahlende Betrag nicht erstattet.

TEIL 2: VERFAHREN ZUR ENTSCHEIDUNG DES ANTRAGS

§ 4 Antrag

- (1) Mögliche Antragsarten sind:
 1. Ein Antrag auf Rückerstattung vor Ablauf der Rückmeldefrist und
 2. ein Antrag auf Rückerstattung nach Ablauf der Rückmeldefrist.
- (2) Ein Antrag nach Absatz 1 Ziffer 1 muss spätestens bis Ende des 14. Tages vor dem von der Evangelische Hochschule Darmstadt ausgewiesenen Ende der Rückmeldefrist für das jeweilige Semester beim Härtefallreferat eingegangen sein.
- (3) Ein Antrag nach Absatz 1 Ziffer 2 muss spätestens bis Ende des 1. Tages nach dem von der Evangelische Hochschule Darmstadt ausgewiesenen Anfang des jeweiligen Semesters beim Härtefallreferat eingegangen sein.
- (4) Ein Antrag kann schriftlich mit dem hierfür vom AStA ausgegebenen Formular gestellt werden. Eine Rücknahme des Antrags ist bis zur Entscheidung möglich.
- (5) Antragsteller*innen sind verpflichtet, eine Erklärung abzugeben, dass sie im Falle der Bewilligung ihres Antrages für das betreffende Semester bei der Hochschulverwaltung keinen Antrag auf Ausstellung eines neuen Studiausweises mit Fahrtberechtigung stellen werden.

- (6) Das Härtefallreferat weist Antragsteller*innen auf dem Antragsformular darauf hin, dass eine Verarbeitung ihrer Daten nach den Vorschriften dieser Regelung zur Bearbeitung ihres Antrags erfolgt und dass der RMV, NVV, **Call-a-Bike DB Rent GmbH** oder die DB Fernverkehr AG unter in dieser Regelung bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Einsichtnahme in die Antragsunterlagen hat.
- (7) Über einen Antrag nach Absatz 1 Ziffer 1 oder einen Antrag nach Absatz 1 Ziffer 2 kann nur entschieden werden, wenn das Antragsformular vollständig ausgefüllt ist und alle erforderlichen Nachweise beigefügt sind; das Antragsformular führt auf, welche Nachweise in der Regel benötigt werden. Die Antragsteller*innen haben eine Mitwirkungspflicht. Fehlen notwendige Angaben auf dem Formular oder sind außer den angegebenen Nachweisen weitere Unterlagen oder Nachweise nötig, um den Antrag zu entscheiden, fordert das Härtefallreferat die Antragsteller*innen schriftlich oder per E-Mail mit Signatur an die im Antrag angegebene E-Mail-Adresse unter Fristsetzung (in der Regel 5 Werkzeuge) auf, das Notwendige nachzureichen. Ist die E-Mailadresse unzutreffend oder läuft die gesetzte Frist ohne Rückmeldung oder mit unzureichender Rückmeldung ab, ist der Antrag abzulehnen.

§ 5 Entscheidung

- (1) Das Härtefallreferat entscheidet unverzüglich über die Anträge. Die Entscheidung sollte nicht länger als 10 Werkzeuge dauern. Jede Entscheidung ist von zwei Personen zu treffen. Die Härtefallstelle teilt das Ergebnis den Antragsteller*innen unverzüglich schriftlich mit.
- (2) Bei einer negativen Entscheidung erlässt das Härtefallreferat einen schriftlichen Ablehnungsbescheid und übersendet mit diesem die Antragsunterlagen an die im Antrag angegebene Adresse vollständig zurück; der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Bei einer positiven Entscheidung in Bezug auf einen Antrag nach § 4 Absatz 1 Ziffer 1 teilt das Härtefallreferat dem Mitglied mit, dass es den von der Evangelischen Hochschule Darmstadt geforderten Rückmeldebetrag für das jeweilige Semester abzüglich des Beitrags für das AStA-Semestertickets zu zahlen hat und die jeweiligen Unterlagen (Studierendenausweis und Studienbescheinigungen) ohne das AStA-Semesterticket per Post zugeschickt bekommt.
- (4) Bei einer positiven Entscheidung in Bezug auf einen Antrag nach § 4 Absatz 1 Ziffer 2 teilt das Härtefallreferat dem Mitglied – sofern eine Entwertung der Fahrtberechtigung bis zur Entscheidung unmittelbar durch das Härtefallreferat erfolgen konnten, etwa weil der Studierendenausweis bei Antragstellung eingereicht wurde – mit, dass die Fahrtberechtigung auf dem Studierendenausweis entwertet wurde und dem Studierendensekretariat die Erstattung mitgeteilt wurde. Wurde der Studierendenausweis nicht gleich bei der Antragstellung eingereicht, so wird das Mitglied schriftlich oder per E-Mail gebeten diesen nachzureichen, um die Fahrtberechtigung entwerten zu können.
- (5) Die Erstattung des Beitrags erfolgt durch Überweisung. Das Härtefallreferat stellt sicher, dass die Fahrtberechtigung nach der Erstattung bis zum Beginn des Gültigkeitszeitraums des nächsten AStA-Semestertickets nicht durch Ausstellen eines Ersatzausweises beim Studierendensekretariat erlangt werden kann. Bei einer Entscheidung aufgrund §2 Absatz 1 Ziffer 6 ist durch Kooperation der Härtefallstellen sicherzustellen, dass die Erstattung nur bei einer Hochschule erfolgt.

§ 6 Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen einen Bescheid, in dem ein Antrag abgelehnt wird, können jeweilige Antragsteller*innen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim AStA einlegen; der Widerspruch soll eine Begründung enthalten. Der Widerspruch ist an das Härtefallreferat zu senden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der AStA.
- (2) Die abstimmungsberechtigten Mitglieder des AStA haben zur Entscheidung über den Widerspruch, zur Überwachung der Arbeit des Härtefallreferats und bei Vorliegen eines anderen sachlichen Grundes ein Recht zur Einsichtnahme in die hierfür benötigten Daten des Härtefallreferats; sie sind vorher über das Datengeheimnis zu unterrichten und zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Härtefallreferat

- (1) Beim AStA wird ein Härtefallreferat eingerichtet. Amtsträger*innen sind zwei durch den AStA berufene und beauftragte Personen. Der AStA kann für das Härtefallreferat bis zu zwei stellvertretende Amtsträger*innen bestellen. Die Amtsträger*innen des Härtefallreferats und deren Stellvertreter*innen sind nach § 10 Absatz 2 zu verpflichten und über das Datengeheimnis zu unterrichten. Sie sind darüber hinaus darüber zu unterrichten, dass sie sich bei Pflichtverletzungen der Gefahr einer persönlichen Haftung aussetzen.
- (2) Die Zuständigkeit nach Absatz 1 ist auf der Homepage des AStA zu benennen.

TEIL 3: DOKUMENTATION, DATENSCHUTZ UND PRÜFUNG

§ 8 Aktenführung, Datenschutz, Aufbewahrungsfrist

- (1) Das Härtefallreferat führt die Erstattungsakten getrennt nach Erstattungen für Anträge nach §4 Absatz 1 Ziffer 1 und Anträge nach §4 Absatz 1 Ziffer 2. Die Erstattungsakten sind als Papierakten zu führen; sie können durch eine elektronische Aktenführung ergänzt werden.
- (2) Das Härtefallreferat stellt durch technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass der Datenschutz gewährleistet wird, insbesondere dass Unbefugte keinen Zugriff auf Akten und Daten zu Antragsteller*innen haben. Die Vorgaben von §10 des Hessischen Datenschutzgesetzes sind zu beachten (Zutrittskontrolle, Benutzerkontrolle, Zugriffskontrolle, Datenverarbeitungskontrolle, Verantwortlichkeitskontrolle, Auftragskontrolle, Dokumentationskontrolle, Organisationskontrolle).
- (3) Das Härtefallreferat darf folgende Daten der Antragsteller*innen elektronisch verarbeiten:
 1. Name,
 2. Vorname,
 3. Matrikelnummer,
 4. Anschrift,
 5. Schreiben und Dokumente der Antragsteller*innen,
 6. typisierte dargelegte Gründe der Personen, denen die Beiträge zurückerstattet wurden,
 7. Entscheidungsergebnis,
 8. Datum der Entwertung des AStA-Semestertickets,

9. Datum des Informationsaustauschs mit dem Studierendensekretariat,
10. Bankverbindung,
11. Erstattungshistorie,
12. Datum und Grund einer Einsichtnahme durch Dritte.

Hierfür dürfen nur solche Datenverarbeitungssysteme, insbesondere die Software, verwendet werden, die die Einhaltung der technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen ermöglichen und vorab so konfiguriert wurden, dass die Vorgaben von §10 des Hessischen Datenschutzgesetzes eingehalten werden (Zutrittskontrolle, Benutzerkontrolle, Zugriffskontrolle, Datenverarbeitungskontrolle, Verantwortlichkeitskontrolle, Auftragskontrolle, Dokumentationskontrolle, Organisationskontrolle).

- (4) Das Härtefallreferat und die Studierendensekretariate der Evangelischen Hochschule Darmstadt können folgende Daten der Antragsteller*innen zu den Zwecken der Feststellung der Entwertung des AStA-Semestertickets und zu ihrer Sicherstellung im laufenden Semester gegenseitig übermitteln:

1. Name,
2. Vorname,
3. Matrikelnummer,
4. Datum der Entwertung des AStA-Semestertickets.

§16 der Hessische Immatrikulationsverordnung (vom 24. Februar 2010) und §14 des Hessischen Datenschutzgesetzes bleiben unberührt.

- (5) Der AStA stellt die Einhaltung des Hessischen Datenschutzgesetzes des Härtefallreferats sicher. Das Härtefallreferat unterstützt den AStA dabei und erteilt die erforderlichen Auskünfte, insbesondere unterstützt sie ihn bei der Erstellung und Aktualisierung des Verfahrensverzeichnis.
- (6) Die Aufbewahrungsfrist für die vollständigen Verfahrensakten und die Daten nach Absatz 3 und 4 beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Ablauf des Semesters, für das die Rücküberstellung gilt. Im Semester vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Akten und Daten gemäß den Vorschriften des hessischen Archivgesetzes dem zuständigen Archiv anzubieten, sofern das Archiv nicht bereits die Übernahme generell abgelehnt hat. Sofern keine Übernahme des Bestandes durch das Archiv erfolgt, sind die Akten zu vernichten und die Daten nach Abs. 3 und 4 zu löschen.

§ 9 Prüfungsrecht durch den RMV, NVV, DB Rent und die DB Fernverkehr AG

- (1) Der RMV, NVV, DB Rent oder die DB Fernverkehr AG **(nachfolgend Vertragspartner*innen genannt) hat das Recht** durch hierzu beauftragte Mitarbeiter*innen die

Erstattungspraxis des AStA nach Maßgabe von Absatz 2 und 4 prüfen.

- (2) **Die Vertragspartner*innen haben** das Prüfungsverlangen an den AStA zu richten. Das Verlangen muss bezeichnen,
1. aus welchem Grund die Prüfung vorgenommen wird,
 2. welche Zweifel an der Erstattungspraxis des AStA bestehen,
 3. in welcher Weise **der Vertragspartner*innen** versucht hat, die Zweifel bilateral auszuräumen,
 4. worauf sich die Prüfung beziehen soll, insbesondere welche konkreten Erstattungsfälle geprüft werden sollen und
 5. welche namentlich genannten Mitarbeiter*innen des RMV, NVV, **DB Rent** oder der

DB Fernverkehr AG die Prüfung durchführen werden.

- (3) Der AStA prüft, ob die Zweifel bilateral bereits ausgeräumt wurden und ob die Anfrage insgesamt auf die Ausräumung der genannten Zweifel beschränkt ist. Der AStA erlässt gegenüber **den Vertragspartner*innen** zeitnah einen Bescheid über die Bewilligung der Prüfung. Bewilligt der AStA die Prüfung, so sind die zur Prüfung benannten Mitarbeiter*innen über das Datengeheimnis zu unterrichten und auf Verschwiegenheit zu verpflichten. Lehnt der AStA die Prüfung ab, so ist der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Das Härtefallreferat stellt die benötigten Akten zur Prüfung bereit. Dabei ist sicherzustellen, dass ausschließlich Akten bereitgestellt werden, die zur Ausräumung der Zweifel geeignet sind und kein Einblick in Daten anderer Antragsteller*innen gewährt wird. Die Prüfung findet zu üblichen Arbeitszeiten in den Räumen des AStA statt. Die Akten oder entsprechende Kopien dürfen für die Prüfung nicht aus den Räumen entfernt werden. Die Prüfung ist durch das Härtefallreferat zu beaufsichtigen.
- (5) **Die Vertragspartner*innen** trägt die Kosten der Prüfung. Der AStA erlässt gegenüber **den Vertragspartner*innen** auf Grundlage der tatsächlichen Kosten einen Bescheid über die Kosten der Antragsprüfung und der Bereitstellung der benötigten Unterlagen.

§ 10 Akteneinsicht

- (1) Antragsteller*innen können auf Antrag gebührenfrei die Akte zu ihrem Antrag einsehen und Auskunft verlangen zu den zur eigenen Person gespeicherten Daten, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung sowie die Herkunft der Daten und die **Empfänger*innen** übermittelter Daten, soweit dies gespeichert ist. Dabei ist sicherzustellen, dass kein Einblick in Daten anderer Antragsteller*innen gewährt wird.
- (2) Im Übrigen ergeben sich die Rechte in Bezug auf Auskunft, Benachrichtigung, Berichtigung, Löschung und Sperrung sich aus dem jeweilig anwendbare Datenschutzgesetz, derzeit §18 und §19 Hessisches Datenschutzgesetz.

TEIL 4: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts; Inkrafttreten

- (1) Die vorherige Fassung der Härtefallregelung der Studierendenschaft der Evangelischen Hochschule Darmstadt wird mit Inkrafttreten dieser Fassung aufgehoben. Noch nicht entschiedene Anträge werden mit Inkrafttreten dieser Fassung weiterhin nach der alten Regelung entschieden.
 - (2) Diese Regelung tritt zum 19.03.2018 in Kraft.